

GESETZBLATT

der
Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

Berlin, den I. November 1954

| Nr. 91

Tag	Inhalt	Seite
20.10.	54 Preisverordnung Nr. 390. — Verordnung über die Regelung der Preise für Brillengläser —	855
15.10.	54 Preisverordnung Nr. 391. — Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 177 über die Preisbildung im Augenoptiker-Handwerk —	860
30.10.	54 Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Beschleunigung des Transportraumumlaufes in der Binnenschifffahrt	860
20.10.	54 Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens. — Schrotterklärungen —	860
20.10.	54 Anordnung zu den Richtlinien über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen des Industriezweiges Leichtindustrie im Jahre 1955	861
1.10.	54 Anordnung über die Rechtsverbindlichkeitserklärung von Preisverordnungen	861

Preisverordnung Nr. 390.

■ — * Verordnung über die Regelung der Preise für Brillengläser —

Vom 20. Oktober 1954

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

Unter Brillengläser im Sinne dieser Preisverordnung sind beiderseitig geschliffene und polierte Gläser zu verstehen.

§ 2

Für Brillengläser dürfen höchstens die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Werksabgabepreise berechnet werden.

§ 3

Betriebe, die die in der Anlage aufgeführten Brillengläser herstellen, sind verpflichtet, Muster ihrer Erzeugnisse dem Amt für Material- und Warenprüfung zur Güteklassifizierung gemäß der Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen (GBl. S. 502) vorzulegen.

§ 4

(1) Für Brillengläser, die mit dem Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik (Verordnung vom 21. Februar 1950 über das Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik [GBl. S. 157]) ausgezeichnet sind, gelten

die Preise der Preisgruppe A.

Für Brillengläser, die ein Prüfzeichen gemäß der Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen erhalten haben, gelten

für das Prüfzeichen „Sonderklasse“

die Preise der Preisgruppe B,

für das Prüfzeichen „Klasse 1“

die Preise der Preisgruppe C,

für das Prüfzeichen „Klasse 2“

die Preise der Preisgruppe D.

(2) Die Brillengläser der Preisgruppe A müssen unverwischbar mit dem Markenzeichen des Herstellerbetriebes gekennzeichnet werden. Das Markenzeichen des Herstellerbetriebes darf nur bei Gläsern, die mit dem Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik ausgezeichnet sind, angewendet werden.

(3) Die Brillengläser der Preisgruppe B müssen unverwischbar mit dem Prüfzeichen „S“ gemäß der Verordnung über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen gekennzeichnet werden.

§ 5

(1) Brillengläser, die die Gütebestimmungen des jeweils erteilten Prüfzeichens nicht erfüllen, sind zu den Preisen der entsprechend niedrigeren Güteklasse zu berechnen.

(2) Brillengläser, die den Gütebestimmungen der „Klasse 2“ nicht entsprechen, liegen unterhalb der Mindestgütegrenze und dürfen nicht in den Handel gebracht werden.

§ 6

Der Großhandelsaufschlag darf 15 Vo der nach den §§ 2 und 4 zulässigen Preise nicht überschreiten.